

**Wahlstellung.**

## § 267b

*(gegenstandslos)*

Ann.: § 267b, der durch Art. 1 Ziff. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGL I S. 844) eingefügt worden war, ist infolge der Aufhebung des § 2b des Strafgesetzbuchs durch Art. 1 des KRG. Nr. 11 vom 30. Januar 1946 gegenstandslos geworden.

**Urteilsverkündung.**

## § 268

(1) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe am Schlüsse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlüsse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urteilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Verlesung der Urteilsformel hat in jedem Falle der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen.

(2) War die Verkündung des Urteils ausgesetzt, so sind die Urteilsgründe vor ihr schriftlich festzustellen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Einlegung des Rechtsmittels belehrt werden.

**Sachliche Unzuständigkeit.**

## § 269

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

**Verweisung.**

## § 270

(1) Stellt sich nach dem Ergebnis der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht. Hält der Amtsrichter die Strafschärfung für gefährliche Gewöhn-